LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen

Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

*An die Leistungserbringer*innen in*
Sozialpädiatrischen Zentren
im Rheinland

Datum und Zeichen bitte stets angeben

23.12.2019
41.21

Hotline – Vertragsmanagement
Tel 0221 809-6200
Fax 0221 8284-2424
team-bthg-elementarbereich@lvr.de

Solitäre heilpädagogische Leistungen für Kinder bis zum Schuleintritt in SPZ's: Zuständigkeitswechsel ab dem 1. Januar 2020 und Vertragsübernahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit (drohender) Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bringt das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich: So ist der LVR ab Januar 2020 einheitlich für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Dies umfasst heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung ebenso wie Leistungen der Frühförderung.

Grundsätzlich können Leistungen in einem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) an Kinder bis zum Schuleintritt auch als solitäre heilpädagogische Leistungen im Sinne des § 79 SGB IX n.F. erbracht werden. Diese Leistungen fallen ab dem 1. Januar 2020 in die Zuständigkeit des LVR. In diesem Kontext ist es dem LVR ein großes Anliegen, allen Beteiligten einen fließenden Übergang zu gewährleisten und eine lückenlose Leistungserbringung sicherzustellen. Daher möchten wir im Austausch mit Ihnen möglichst schnell und unbürokratisch die Grundlage dafür schaffen, dass sich die weitere Abwicklung so unkompliziert wie möglich für Sie gestaltet.

EMAS Geprüftes Umweltmanagement REG.NO. DE-142-00079

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie Unternehmensnetzwerk

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Vertrag

Um diese Leistungen ab dem 1. Januar 2020 mit dem LVR abrechnen zu können, wird eine vertragliche Grundlage benötigt. Hierzu möchten wir über folgendes Vorgehen informieren:

Wir werden diejenigen Verträge und Vereinbarungen übernehmen, die Sie mit Blick auf Eingliederungshilfeleistungen für Kinder bis zum Schuleintritt im Sinne solitärer heilpädagogischer Leistungen nach § 79 SGB IX n.F. bereits mit der zuständigen örtlichen Ebene abgeschlossen haben.

Zur konkreten Umsetzung möchten wir Sie bitten, einen solchen aktuell gültigen Vertrag bzw. eine solche Vereinbarung mit der örtlichen Ebene schnellstmöglich per E-Mail an die folgende Adresse zu übermitteln: team-bthg-elementarbereich@lvr.de. Diesen Vertrag/diese Vereinbarung werden wir übernehmen und Ihnen hierzu nochmals gesondert eine entsprechende Übernahmevereinbarung zusenden.

Auf Basis dieses übernommenen Vertrages/dieser übernommenen Vereinbarung mit der örtlichen Ebene wird der LVR dann mit Wirkung zum 1. Januar 2020 Ihre Kosten für Neufälle in Bezug auf solitäre heilpädagogische Leistungen für Kinder bis zum Schuleintritt tragen. Die Übernahme dieses Vertrages/ dieser Vereinbarung wird bis längstens 31.12.2020 erfolgen. Bis dahin werden wir dann mit einem neuen, einheitlichen Vertragsangebot zu solitären heilpädagogischen Leistungen auf Sie zukommen.

Übermittlung der Rechnungen

Um eine reibungslose Abrechnung zu gewährleisten, möchten wir Sie bitten, die quartalsweise Rechnungsstellung möglichst in elektronischer Form vorzunehmen. Dazu wird ein gesicherter Transfer der Daten eingerichtet. Ihre Zugangsdaten können Sie unter der E-Mail-Adresse cloudberechtigung.dez4@lvr.de unter Nennung Ihrer Stammdaten (Name des Anbieters und Anschrift, Name Ansprechpartner und E-Mail-Adresse) beantragen. Über das weitere Verfahren werden Sie rechtzeitig informiert. Voraussetzung für die Nutzung ist lediglich ein Internetzugang.

Sie können die Abrechnung ebenfalls als verschlüsselte E-Mail oder per Post übermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass die per Cloud eingereichten Rechnungen grundsätzlich bevorzugt bearbeitet werden.

Gleichbleibendes Prozedere: Heranziehung bei Bestandsfällen

Bitte beachten Sie, dass das oben dargestellte Verfahren nur für Neufälle ab dem 1. Januar 2020 gilt. Der Hintergrund hierzu: Der LVR zieht die örtliche Ebene als bisherigen Kostenträger per Satzung für Leistungen der interdisziplinären

Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung bis zum 31. Juli 2022 befristet heran – sofern schon vor dem 1. Januar 2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde. Dies gilt auch für heilpädagogische Leistungen in SPZ.

Die bis zum 1. Januar 2020 bewilligten Bestandsfälle zu diesen Leistungen werden also nach wie vor von Ihren bisherigen Ansprechpartnern auf der örtlichen Ebene bearbeitet. Auch Ihre Abrechnung dieser Bestandsfälle erfolgt weiterhin direkt über die örtliche Ebene. Anschließend erstattet der LVR der örtlichen Ebene die entsprechenden Kosten für solitäre heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX n.F. im Wege der summarischen Abrechnung.

Sollten Sie noch Fragen zu diesem Thema haben oder einen Termin zur Vertragsübernahme vereinbaren wollen, erreichen Sie uns gerne unter der oben angegebenen Telefonnummer.

Weitere Informationen zur BTHG-Umsetzung finden Sie auf dem BTHG-Internetportal des LVR unter: www.bthg.lvr.de

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez.

Sabine Kaltenbach